Luzern, Mittwoch, 30. September 1896. **N° 228** Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Fünfundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die vollstattliche Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Walhalla.

Jost Segesser, Gardehauptmann, päpstlicher Geschäftsträger in der Eidgenossenschaft (vor Errichtung einer ständigen Nuntiatur). † 6. Juni 1592 zu Florenz auf der Heimreise von Rom her.

Philipp Anton Segesser, Jesuit, Missionär im spanischen Nordamerika, Rektor eines Kollegiums in der mexikanischen Provinz Senora. † 28. September 1762, 73 Jahre alt.

Ein letztes Wort über das Rechnungsgesetz.

I.

„Il ne faut pas prêcher à des convertis", sagen die Franzosen, „Bekehrten braucht man keine Predigten zu halten." Dies trifft in einem gewissen Maße im vorliegenden Falle zu. Bis jetzt hat sich in den liberalen Kreisen des Kantons Luzern und der gesamten Innerschweiz keine Opposition gegen das Rechnungsgesetz gezeigt; im Gegenteil scheint alles einig zu sein, dem Gesetze zur Annahme zu verhelfen. Vereinzelter Widerstand dürfte höchstens in kleinern Kreisen der Eisenbahnaktionäre vorhanden sein; aber auch bei den letztern gibt es recht viele Freunde des Gesetzes. Wir könnten Mitbürger nennen, deren Besitz an Bahnaktien jedenfalls nicht gering ist und die trotzdem offen und ungefragt erklären, daß sie das Gesetz annehmen werden. Schon hieraus können ängstliche Seelen ersehen, daß das Gesetz weder schlecht ist, noch wirkliche und wohlerwogene Interessen der Aktionäre schädigt.

Wir halten es trotzdem nicht für überflüssig, die Aufmerksamkeit der Leser dieses Blattes noch auf einige Punkte zu lenken.

Wie ist das Gesetz entstanden? Im Jahre 1898 muß sich bekanntlich der Bund entscheiden, ob er von dem ihm in den Konzessionen eingeräumten Rückkaufsrecht Gebrauch machen oder aber den Bahnbetrieb für eine weitere Periode den Privatgesellschaften überlassen wolle. Was die Bundesbehörden tun werden, steht heute noch nicht fest. Indessen halten wir es für wahrscheinlich, daß sie gegenüber der Centralbahn, Nordostbahn, Vereinigten Schweizerbahnen und Jura-Simplon-Bahn den Rückkauf erklären werden; bezüglich der Gotthardbahn kann ein Gleiches noch nicht geschehen, da ein Rückkaufstermin erst im Jahre 1905 eintritt. Dabei ist selbstverständlich, daß **ohne Zustimmung des Schweizervolkes** sich der Rückkauf nicht vollziehen kann. Der in Frage kommende Bundesbeschluß wird jedenfalls dem Referendum unterstellt werden; wir halten es für unmöglich, daß irgend ein Versuch gemacht werden könnte, den Rückkaufsbeschluß durch Anhängung der Dringlichkeitsklausel dem Referendum zu entziehen.

Ob aber der Rückkauf sich vollziehen wird oder nicht, so war es jedenfalls eine **unerläßliche Pflicht des Eisenbahndepartements**, sich vorzusehen, damit, wenn die erstgenannte Eventualität eintreten sollte, die Rückkaufsoperation sich möglichst glatt abwickeln kann. Das Departement machte sich denn auch an das Studium der Entschädigungen, welche auf diesen Rückkaufstermin den Bahngesellschaften zu bezahlen sein würden. Es wurde hierüber ein Bericht ausgearbeitet und einer aus Fachmännern bestehenden Kommission vorgelegt. Diese fand aber bald heraus, daß auf Grund des bisherigen Rechnungsgesetzes eine Ermittelung dieser Summen unmöglich sei. Erstens bezieht sich dieses Gesetz nur auf die Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, während bekanntlich eine auf dem Gebiete des Kantons Genf liegende Bahnstrecke einer französischen Gesellschaft gehört, die ihren Sitz in Paris hat. Zweitens verpflichtet das gegenwärtige Gesetz die Gesellschaften nicht, ihre Betriebsrechnungen und Bilanzen mit Bezug auf die **einzelnen auf besondern Konzessionen** beruhenden **Bahnstrecken**, die ebensoviel Rückkaufsobjekte bilden, zu trennen. Die Jura-Simplon-Bahn hat drei solcher Strecken, die Nordostbahn sogar fünfundzwanzig. Natürlich suchen diese beiden Gesellschaften für die rentablen wie die unrentablen Bahnstrecken einen recht hohen Rückkaufspreis herauszuschlagen; für die rentablen Strecken berechnen sie als Rückkaufssumme den fünfundzwanzigfachen Betrag des durchschnittlichen Reingewinns der dem Rückkauf vorangehenden letzten zehn Jahre, für die unrentablen Strecken fordern sie als Rückkaufssumme den Gesamtbetrag der Anlagekosten.

Das ist recht einfach, nicht wahr? Nur schade, daß der Bund sich wohl nie und nimmer wird entschließen können, auf diese „generelle" Weise eine Katze im Sack zu kaufen; vielmehr hat er nicht nur das Recht, sondern gegenüber dem gesamten Volke auch die Pflicht, **jedes einzelne Rückkaufsobjekt** nach seinem **wirklichen Wert** kennen zu lernen. Zwischen den Anlagekosten und der Rentabilität ist nirgends ein ganz gewaltiger Unterschied vorhanden. So ist bezüglich der sogen. Moratoriumslinien der Nordostbahn von einer Expertise ermittelt worden, daß die Erstellung dieser Linien ca. 28½ Millionen in Anspruch nimmt, während der Ertragswert nur etwas zu 8 Millionen ist. Zu alledem kommt noch, daß im bisherigen Gesetz gar nicht klar und bündig festgestellt ist, was man unter dem Begriff „Anlagekapital" zu verstehen hat. Und doch hat sowohl der Bund wie die Bahngesellschaften ein ganz wesentliches Interesse, darüber im klaren zu sein, was als „Anlagekapital" zu betrachten ist.

Schon aus diesen Ausführungen geht die Berechtigung und **Notwendigkeit** des neuen Rechnungsgesetzes aufs unzweifelhafteste hervor. Der Bund will die Bahngesellschaften zu einer **soliden Buchführung** und zur Aufstellung **reeller Bilanzen** verhalten, in seinem Interesse — wegen des ihm zustehenden Rückkaufsrechtes — aber auch im Interesse der Bahngesellschaften selbst. Einem seriösen, verständigen Aktionär kann mit einer lottrigen, anfechtbaren Rechnungsweise selbst nicht gedient sein. Es ist ja möglich, durch allerlei unreelle Buchungskünste einen Reingewinn herauszubringen, welcher dem wirklichen Rechnungsergebnis und dem wirklichen Stande des Unternehmens gar nicht entspricht. Man braucht zu diesem Behufe z. B. nur den Reserve- und den Erneuerungsfonds mit ganz ungenügenden Einlagen zu bedenken, oder in schlechten Jahren — wie es auch schon geschehen ist — in diese Fonds überhaupt gar keine Einlagen zu machen. Oder man kann sich auch mit ganz ungenügenden Abschreibungen am Inventurwert behelfen, wie dies bei den Bahngesellschaften gäng und gäbe sein soll. Das alles sind Mittel und Mittelchen, die **Dividende** auf Kosten einer soliden Rechnungsweise **künstlich** in die Höhe zu treiben, und es gibt genug Aktionäre, denen eine fette Dividende die Hauptsache ist. Wie diese Dividende entstanden ist, ob es dabei mit richtigen Dingen zugegangen ist oder ob bei der Ausrechnung derselben ein wenig „gelottert" worden, ist ihnen ganz „Wurst". Wenn nur das Geld im Kasten klingt!

Das zuletzt Gesagte trifft ganz hervorragend bei den **ausländischen Aktionären** zu, und ein enormer Teil der schweizerischen Bahnaktien liegt ja in ausländischen Händen. Den Bankiers, Finanziers und Börsenjobbern in Frankfurt, Berlin, Wien und Paris ist es höchst gleichgültig, wie das Schweizerland bei einer unreellen Eisenbahnwirtschaft fährt. Die schweizerischen Bahnaktien sind für sie lediglich ein Spekulationsobjekt, das man heute kauft und morgen wieder losschlägt; in Frage kommt dabei einzig, was und wieviel hiebei **momentan zu verdienen** ist; alles andere ist Nebensache. Die beschnittenen und unbeschnittenen Juden würden sich jedenfalls ins Fäustchen lachen, wenn die Schweizer am 4. Oktober so „naiv", deutlicher ausgedrückt, so dumm wären, das Rechnungsgesetz bachab zu schicken. Hoffentlich aber bekommen die zehn Stämme Judas keinen Anlaß, am Morgen des 5. Oktober beim Lesen der Abstimmungsberichte aus der Schweiz sich vergnügt die Hände zu reiben und mit Heine ein „Lechel daude" anzustimmen.

Schweiz.

— **F. Referendumschronik.** Nordostbahn-Präsident **Guyer-Zeller** erklärt in seiner Eigenschaft als Präsident des Komitees für schweizerische normalspurige Nebenbahnen einen energischen Aufruf zur Verwerfung des **Eisenbahnrechnungsgesetzes**, und es wird dieser Aufruf, wie wir hören, in nicht weniger als 200,000 Exemplaren verbreitet werden.

In zahlreich besuchter Volksversammlung zu Altstätten (St. Gallen) referierte Landammann **Keel** über das Rechnungsgesetz und Gemeindeammann Riegg, Präsident des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins, über das Viehhandelsgesetz, und zwar beide in empfehlendem Sinne. Die Vorträge wurden beifällig aufgenommen, und Opposition machte sich keine geltend.

— **Kranken- und Unfallversicherung.** Das „Genfer Journal" und die „Berner Volkszeitung" behaupteten, Nationalrat **Forrer** habe für seine Arbeiten vom Jahre 1895 betreffend Unfall- und Krankenversicherung sich 15,000 Fr. zahlen und ein Silberservice im Werte von 1500 Fr. schenken lassen. Der „N. Z.-Ztg." wird mitgeteilt, daß die Rechnung Forrers, nach der Zahl der Arbeitstage zusammengestellt, wenig über 7000 Franken betrug.

— **Landesausstellung.** Samstag war der **Tag der Urkantone**. Die Teilnehmer besammelten sich im Kiosk des Bastions und begaben sich von da zur Ausstellung. Im Zuge sah man mehrere Vertreter der Regierungen der Urkantone, Fahnen der Kantone, Kostümierte, Hornträger 2c. In der Zentralhalle war der Empfang durch Nat.-Rat Charrière, nachher Bankett im Schweizerdorf.

— **Schweiz. Grütliverein.** Am kommenden Sonntag wählt das Grütli-Zentralkomitee den **Vereinssekretär**.

— **Zum Ausweisungsbeschluß** betreffend der russen **Nakaschidze**, dessen wesentlichen Inhalt wir gestern angegeben haben, bemerkt die „Zürich. Post": „Aus dem Dekret ergibt sich einmal, daß man in Bern noch immer das gleiche miserable Deutsch schreibt, sodann eine große Eilfertigkeit, Frankreich, Italien, Spanien und Belgien, die Länder der romanischen Anarchistenjurcht, nachzuahmen."

— **Eidgenössischer Versicherungsvertrag.** Am 25. und 26. September tagte in **Bern** die vom eidgenössischen Justizdepartement zur Prüfung des von Professor Rölli, Zürich, ausgearbeiteten Entwurfes zu einem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag einberufene **Experten-Kommission**. Die Verhandlungen leitete Bundesrat Müller. Es waren anwesend: Professor Favey, Lausanne; Professor Huber, Bern; Professor Kinkelin, Basel; Dr. Kummer, Direktor des eidgen. Versicherungsamtes, Bern; Bundesrichter Lienhard; Professor Rehfuss, Genf; Professor Rölli, Zürich; Bundesrichter Hans Weber und Leo Weber, Sekretär für Gesetzgebung und Rekurswesen; als Sekretär Dr. Cérésole, der juristische Sekretär des eidgenössischen Versicherungsamtes, welcher den Entwurf ins Französische übersetzt hat. Am Erscheinen waren verhindert: Direktor Großmann (St. Gallen) und Nationalrat Forrer (Winterthur).

Es handelte sich um eine vorläufige Besprechung allgemeiner Art, durch welche die Arbeiten der Experten-Kommission eingeleitet werden sollten. Professor Rölli referierte einläßlich über die Notwendigkeit und Möglichkeit des Erlasses bundesgesetzlicher Vorschriften über den Versicherungsvertrag und über einzelne hiebei hauptsächlich in Betracht fallende Fragen, sowie über System, Technik und Inhalt des Entwurfes im allgemeinen. Nach gründlicher Diskussion erklärte sich die Kommission einstimmig damit einverstanden, daß der Entwurf des Professor Rölli eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen bilde, und es wurde dementsprechend beschlossen, auf denselben einzutreten.

Die Kommission beschloß, aus ihrer Mitte **Spezialkommissionen** mit Vorberatung folgender Fragen zu beauftragen:

1. Die technischen Grundlagen überhaupt und diejenigen der Lebensversicherung insbesondere;
2. wirtschaftliche Funktion der Versicherung;
3. Stellung des Entwurfes zum geltenden Versicherungsrechte (insbesondere auch der Agenten), zum Obligationenrecht und zu den übrigen zivilrechtlichen Instituten, sein Verhältnis zu ausländischen Gesellschaften, sowie zu inländischen Versicherungsvereinen und Genossenschaften, ohne Vorhebung einzelner Artikel. Es besteht die Hoffnung, daß der Entwurf im Laufe des Jahres 1897 dem Bundesrate zu handen der Bundesversammlung vorgelegt werden kann.

— **Der Schweiz. Bienenzüchterverein** hielt am Samstag seine diesjährige Wanderversammlung, über 200 Mann stark, in **Frauenfeld** ab. Es wurde u. a. die Schaffung einer schweiz. **Zentralstelle** für Verwertung resp. Vermittlung des Honigs, in ähnlicher Organisation, wie es bezüglich des Obstes die Anstalt in Wädenswil an Hand genommen hat, ins Auge gefaßt. Hr. Gäldi sprach über seine Beobachtungsstöcke als Repräsentanten des sogen. intensiven und des extensiven Betriebes aus der Praxis für die Praxis. Einläßlich wurde über ein einheitliches **Bienenrecht** verhandelt.

Luzern. Zur Referendumsbewegung. **Malters.** (Korr. v. 28. Sept.) Gestern tagte im Saale zum „Kreuz" dahier eine über 100 Mann starke Versammlung zur Anhörung von zwei Referaten über die Bundesgesetze betreffend Eisenbahnrechnungswesen und die Gewährleistung beim Viehhandel. Ueber die erste Materie verbreitete sich Hr. Dr. **Max Arnold** von Luzern in vorzüglichem Vortrage; überzeugend wußte er die Notwendigkeit einer Remedur im Rechnungswesen der Eisenbahnen darzutun und die daherigen Ausführungen mit trefflichen Beispielen zu belegen. Er machte speziell darauf aufmerksam, daß um die Mitte des nächsten Jahrhunderts die Bahnen fast aller Nachbarländer so oder anders Staatseigentum werden und daß alsdann das Schweizervolk es bitter entgelten müßte, wenn es sich nicht zu dieser geeigneten Zeit Klarheit verschaffen würde über den wirklichen Wert und die Rendite der Eisenbahnnetze.

Ueber den zweiten Gegenstand referierte Hr. Tierarzt **Ferd. Müller** in hier ebenfalls in bündiger und klarer Weise. Er trat namentlich der Meinung entschieden entgegen, nach welcher die **Schriftlichkeit** der Gewährleistung den Handel erschwere; die Sache werde äußerst bequem gemacht, und gerade durch dieselbe, sowie die Festsetzung der Garantiezeit werden zahlreiche und kostspielige Prozesse vermieden.

Die Versammlung pflichtete denn auch einmütig den Ansichten der Herren Referenten bei und erklärte sich durch Aufstehen für **Annahme** der Vorlagen.

— **Donnerstag** den 1. Oktober abends 8 Uhr findet in der „Krone" zu **Luzern** eine Volksversammlung zur Besprechung der Referendumsvorlagen statt, in welcher Hr. Nat.-Rat Dr. **Weibel** referieren wird.

— Aus dem gestern erwähnten **Radfahrer-Verzeichnis** ergibt sich u. a., daß auch eine **Hebamme** im Habsburger Amt sich des Fahrrades bedient. Prompte Bedienung!

— Das **Kriminalgericht** hat diese Woche sechs Straffälle zu behandeln. Dieselben bieten kein weiteres Interesse mit Ausnahme eines einzigen, in welchem ein Hochstapler die Hauptrolle spielt, der letztes Jahr in Luzern unter dem falschen Namen eines „Fürsten Galizin" mehrere Betrügereien verübte.

— **Kriens.** (Korr.) Der hiesige **Primarlehrerwahl-Ausschuß** wählte letzten Sonntag an die Stelle des verstorbenen Hrn. Lehrer Hüfliger sel. Hrn. X. Stutz, gewesener Lehrer in Ebikon.

Zürich. Die **Tessiner Kolonie** in Zürich hat sich Sonntag endgültig als Genossenschaft konstituiert. Sie beabsichtigt, an der Brandschenkestraße ein Gasthaus für die in Zürich lebenden Tessiner zu gründen. Bereits sind dafür namhafte Beiträge gezeichnet.

— b. Die kantonale **Schulsynode** hat sich für Erweiterung der Alltagsschule um zwei Jahreskurse ausgesprochen und eine Eingabe an die Regierung im Sinne der Erhöhung der Lehrerbesoldungen beschlossen.

Schwyz. b. Die **Volksabstimmung** vom letzten Sonntag über die Errichtung einer kantonalen **Zwangsarbeitsanstalt** ergab 1615 Ja und 310 Nein.

Obwalden. Zum **bischöflichen Kommissar** an Stelle des verstorbenen Pfarrers von Ah in Kerns wurde gewählt Pfarrer Wettschi in Sarnen.